

Synopse

alter Text

Beitrags- und Gebührensatzung

§ 9 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage i.S.d. § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühr). Die Abwassergebühr für eigene Einflutungen der Stadt sowie für Fremdeinflutungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
2. Die Abwassergebühr für die sonstigen nicht an die Abwasseranlage angegeschlossenen Einfaller (Fremdeinflutten), für die die Stadt nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes (LWG) die Abgabe entrichten muß, wird in weitem Umfange von den Fremdeinflutten erhoben.
3. Für die Einleitung von Niederschlagswasser, das auf Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen, erhält die Stadt Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) nach Maßgabe des § 10 a.

neuer Text

Beitrags- und Gebührensatzung

§ 9 Inanspruchnahme

- § 9 erhält folgende Fassung:
- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 (2), 6 KAG NRW Abwassergebühren (Bauutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 (2) KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
 - (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwassergebühr für eigene Einflutungen der Stadt (§ 65 (1) Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) sowie für Fremdeinflutungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat
 - die Abwassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser § 65 (1) Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 (1) Satz 2 LWG NRW)
 - die Abwassergebühr, die von Abwasserbehörden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 (1) Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
 - (3) Die Abwassergebühr für Kleineinflüsse (§ 65 (1) Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 (1) Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
 - (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 (5) KAG NRW).

Die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Grundflächenanzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Agenten über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zugeffand ermittelt worden sind.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebauten und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätz.

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen.

§ 9 ist einfäßt.

Alter Text

Beitrags- und Gebührensatzung

§ 10 Gebühren- und Abgabenausstieg und -satz

1. Die Gebühr i.d. § 9 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Abwasser.
2. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der rechtmäßigen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
3. Der Abzug der auf dem Grundstück eines Anschlusses während des Jahres, ist die Verbrauchstronne entsprechend dem Erhebungzeitraum umzurechnen.

Die Abrechnung auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist unerheblich von einem Morat nach Bekämpfung des Gebührenbesoldetes geklärt zu erheben, der Nachweis obliegt dem der Gebührenpflichtigen.

Von dem Abzug nach Abs. 2 wird ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis 5 m³ jährlich. Ein Abzug wird nur für die Wassermenge vorgenommen, die 5 m³ jährlich übersteigt. Wassermengen bis 5 m³ bleiben von einem Abzug ausgeschlossen.
2. Ein Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen wird nur vorgenommen, wenn die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen zweiten Wassermesser nachgewiesen werden. Die Messgenauigkeit muss der Stadt als zuverlässig anzusehen sein. Läßt sich die Wassermenge aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand messen, kann der Nachweis auch mit einem Fachgutachten oder durch die Vorlage nachprüfbbarer Unterlagen einbracht werden, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf den Grundstücken verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen.
3. Alle mit der Nachweispflicht dessen der Gebührenpflichtigen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen gehen zu Lasten desselber Gebührenpflichtigen.
4. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermesse aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge des Erhebungsentraumes.

Bei der Nutzung von Niederschlagswassersystemen in der Weise, das Niederschlagswasser als Brauchwasser für die öffentliche Entwässerungsanlage eingesetzt wird, ist die eingeleitete Abwassermenge durch die notwendige Anzahl zusätzlicher Wassermesser zu ermitteln. Die notwendigen Wassermesser hat der die Gebührenpflichtige auf seine/seine Kosten einzufügen. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein.

Die aus den Niederschlagswassersystemen entnommenen und der öffentlichen Abwasseranlage als Erhebungsztraums (§ 11) unaufgefordert der Stadt mitzuhalten. Die Mithaltungspflicht obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

5. Hat die/der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Niederschlagswassersystemen die zugeführten Wassermengen nicht durch die notwendige Anzahl Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundeziehung des Verbrauchs des Vorjahrs und unter Berücksichtigung der gebraucht gemachten Anträge des Gebührenpflichtigen geschätzt.
6. Die Benutzunggebühr beträgt ab dem 01.01.2008 bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Abwasser 3,606 €.

Neuer Text

Beitrags- und Gebührensatzung

§ 10 folgende Fassung:

- § 10 erhielt folgende Fassung:
- (1) Die Stadt erhält getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Befindlich, Entsorgen, Verzögern und Vernieeln sowie das Entwissen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
 - (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem frischwassermabstab (§ 10 a).
 - (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 10 b).

alter Text

Beitrags- und Gebührensatzung

Beitrags- und Gebührensatzung

neuer Text

- Bei einem Anschluß nur für Schmutzwasser werden 80 % der Gebühr nach Satz 1 erhoben, bei einem Anschluß nur für Niederschlagswasser werden 20 % der Gebühr nach Satz 1 erhoben.
9. Für industrielle und gewerbliche Abwasser, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzebühr zu zahlen. Für den Betrieb einer Reinigungsanlage gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Zusatzebühr beträgt je cbm Abwasser 0,51 Euro.
10. So lange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Orts Teilen vor Entlastung der Abwasser in die Abwasseranlage eine Vorladeanlage oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7, Satz 1 und Satz 2,ester Halbsatz um 50 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit Industrieanlagen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorkärlung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwasser in einem Zustand zu versetzen, dem Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nach der geltenden Entwässerungssatzung
11. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandstasen oder Abgaten verordnet werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um das nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.
12. Die Abwasserabgabe für Freiheitsleistungen (§ 9 Abs. 2 dieser Satzung) wird in Höhe der tatsächlich vom der Stadt zu entrichtenden Abgabe auf dem Fremdeitelei angewetzt.

§ 10 a

§ 10 a erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungsschäfheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die aus freunden und eigenen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Frischwassermengen (§ 10 a (3)) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 a (4)), abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 a (5)).
3. Die Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 2.200 € jährlich je m² Verkehrsfläche, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen geleitet wird.
- Für die Berechnung des Gefahr des Entstehungszeitraumes 1997 ist die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche im Zeitpunkt des Inkrafttretns dieser Bestimmung maßgebend. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebaht ermittelt. Im übrigen gilt für die Berechnung des Gefahr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu Beginn des jeweiligen Erfiebungszentrates (Katasterwahl).
3. Die Benutzungsteuer ist die Verkehrsfläche, die durch besonderen Bescheid ersetzen. Die Benutzungsteuer ist einen Monat nach Zugang des Gebäumentnahmes fällig.
4. Die Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 2.200 € jährlich je m² Verkehrsfläche, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen geleitet wird.
- Für die Berechnung des Gefahr des Entstehungszeitraumes 1997 ist die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche im Zeitpunkt des Inkrafttretns dieser Bestimmung maßgebend. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebaht ermittelt. Im übrigen gilt für die Berechnung des Gefahr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu Beginn des jeweiligen Erfiebungszentrates (Katasterwahl).
3. Die Benutzungsteuer ist die Verkehrsfläche, die durch besonderen Bescheid ersetzen. Die Benutzungsteuer ist einen Monat nach Zugang des Gebäumentnahmes fällig.
5. Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungsschäfheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
6. Als Schmutzwassermenge gilt die aus freunden und eigenen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Frischwassermengen (§ 10 a (3)) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 a (4)), abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 a (5)).
7. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
- Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsweise. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zu grundelegung des Verbrauches des Vorjahrs geschätzt.
- Im Falle der Inbetriebnahme eines Anschlusses während des Jahres, ist die Verbrauchs weise entsprechend dem Erhebungszäraum anzurechnen.

alter Text

Beitrags- und Gebührensatzung

Beitrags- und Gebührensatzung

neuer Text

Beitrags- und Gebührensatzung

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch die notwendige Anzahl zusätzlicher auf seine Kosten einbaubarer und ordnungsgemäß funktionierender Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über die ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig akzeptiert sein.
- Die aus den privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen und der öffentlichen Abwasseranlage zugesetzten Wassermengen sind spätestens zwei Monate nach Ablauf des Prüfungsschrances (§ 11) zu unterlegen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau von Wasserzählen nicht am dafür vorsezogene Gebührenpflichtige seiner Mittelungspflicht nicht oder noch innerhalb der gesuchten Frist (nach § 11) ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Abflüssen zugesetzten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die Wasserverschleißtechnik festgestellten Ermittlungsangaben oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweilich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 5 m^3 jährlich ausgeschlossen. Ein Abzug wird nur für die Wassermenge vorgenommen, die 5 m^3 jährlich übersteigt. Wassermengen bis 5 m^3 bleiben von einem Abzug ausgeschlossen.
- Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge ist durch den Gebührenpflichtigen spätestens innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides geltend zu machen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Messanrichtung muss von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers im Einzelfall nicht ambar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeliefert werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen gegenseitig sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

§

alter Text

Betriebs- und Gebührensatzung

neuer Text

Betriebs- und Gebührensatzung

- Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und dem zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadt abzustimmen. Alle mit der Nachweispflicht des Gebührenpflichtigen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
- (6) Die Gebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser jährlich 2.891 €. Ab dem 01.01.2009 beträgt die Gebühr je m^3 Schmutzwasser jährlich 2.894 €.

- (7) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzz Gebühr zu zahlen. Für den Betriebsstundenzahlsstab gelten die Absätze (1)-5) entsprechend. Die Zusatzz Gebühr beträgt je m^3 Abwasser 0,51 €.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Mistellen vor Einleitung der Abwasser in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Verbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz (6) um 50 v.H. Dies gilt nicht für handelsübliche mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Verbehandlung festgelegt verlangt wird, um die Abwasser in einem Abstand a zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasserleitung nach der gelegten Privatisierung ist.

§ 10 (b) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (1) Grundlege der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundsücksfläche, von denen Niederschlagswasser letztungsgebunden oder nicht letztungsgebunden abflussfrei in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht lastungsgebundene Zeitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

alter Text

Beitrags- und Gebührensatzung

neuer Text

Beitrags- und Gebührensatzung

- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Tagessatz über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuzeigen, ob diese Flächen durch die Stadt zwiefach ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lagesplan oder geeignete Untertage vorzuzeigen, aus demen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiter unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben über den Grundstückseigentümer vor, wird die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuziehen. Für die Veränderungsanzeige gilt § 10 b) (2) entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf dem Zeitpunkt der Änderungsanzeige durch den Geführten folgt.
- (4) Die Geführ für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatzes (1) 0,942 €. Ab dem 01.01.2009 beträgt die Geführ für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Absatzes (1) 0,892 €.
- (5) Für Flächen, deren Niederschlagswasser reduziert oder verzögert der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, gilt folgendes:
- Schwach befestigte Flächen:
ab 0,33 Rasengittersteine oder Gipsplaster 0,5 der augeschlossenen Fläche
 - Grunddächer:
bergogene Dächer, sofern die Auflandfläche mindestens 4 cm entspricht den „Richtlinie für Dachbegutachtung“ beträgt 0,5 der augeschlossenen Fläche
 - Zisternen:
a) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber keinen Rücklauf in den Kanal haben
b) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber einen Rücklauf in den Kanal haben

neuer Text

Beitrags- und Gebührensatzung

Beitrags- und Gebührensatzung

- e) Zisternen zur Brauchwasser Nutzung mit Einbau einer zweiten Wasserkarre und Überlauf in den Kanal = 0,5 der angeschlossenen Fläche
 - d) Zisterne zur Brauchwasser Nutzung ohne Überlauf in den Kanal mit zweier Wasserkarre = 0 der angeschlossenen Fläche.
- Die Faktoren geben den Anteil der jeweiligen angeschlossenen Fläche i.S.d. Absätze (1) und (2) an.

§ 12 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:
1. der die Eigentümerin, wenn ein Erbbaurecht besteht ist oder die Erbbauberechtigte,
 2. der die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 3. der die Nutzbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 4. die Straßenbauauftragne
- des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgesetzt bzw. auf oder von dem die Fernleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gemeinschäbler.
- ...
...
- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:
1. der die Eigentümerin, wenn ein Erbbaurecht besteht ist, der die Erbbauberechtigte,
 2. der die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 3. der die Nutzbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 4. die Straßenbauauftragne
- des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgesetzt bzw. auf oder von dem die Fernleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gemeinschäbler.
- ...
...